Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2209

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert; zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt kann Befreiung von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit der Annehmenden (§ 1741 BGB) gewährt werden. Dieses Gesetz verliert am 31. Dezember 1960 seine Gültigkeit (Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 25. Dezember 1955 — BGBl. I S. 868). Die Bundesregierung hat in dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften — Drucksache 530 — die Möglichkeit, vom Erfordernis der Kinderlosigkeit Befreiung zu gewähren, als Dauerregelung vorgeschlagen. Der Bundesrat hat hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Da nicht sicher vorauszusehen ist, ob der Entwurf des Familienrechtsänderungsgesetzes noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden kann, empfiehlt es sich, die vorläufige Weitergeltung des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt zu beschließen, bis es von der endgültigen Regelung durch das Familienrechtsänderungsgesetz abgelöst wird.

Bonn, den 8. November 1960

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51